

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2026**Ausgegeben am 4. August 2026****Teil II**

233. Verordnung: Section Control-Messstreckenverordnung A 14 Pfändertunnel

233. Verordnung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur über eine abschnittsbezogene Geschwindigkeitsüberwachung auf der A 14 Rheintal Autobahn im Bereich des Pfändertunnels (Section Control-Messstreckenverordnung A 14 Pfändertunnel)

Aufgrund § 98a Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026, wird verordnet:

§ 1. Als Wegstrecken, auf denen die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit mit einer bildgebenden technischen Einrichtung, mit der die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeugs auf dieser Wegstrecke gemessen wird, zu überwachen ist (Messstrecken), werden folgende Abschnitte der im Gegenverkehr zu befahrenden Richtungsfahrbahn Innsbruck der A 14 Rheintal Autobahn festgelegt:

1. in Fahrtrichtung Innsbruck der Abschnitt zwischen km 1,92 und km 8,65, und
2. in Fahrtrichtung München der Abschnitt zwischen km 8,66 und km 1,90.

§ 2. Der Beginn und das Ende der überwachten Messstrecken sind anzukündigen.

Hanke